

freenetPhone Business

Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB)

freenetPhone Business über die

01019 Telefondienste GmbH

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg (Registergericht:

Amtsgericht Hamburg HRB 93249)

(nachfolgend "01019")

Stand: Mai 2020

Achtung! Wichtiger Hinweis: Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten wichtige Informationen zur Einwilligung des Kunden in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten (Ziffer 12).

Die 01019 stellt Festnetztelefondienstleistungen aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Verfügung. Die AGB werden Bestandteil eines jeden Vertrags mit 01019 über die Teilnahme am Festnetzdienst. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht.

1. ALLGEMEINES

1.1 01019 stellt für den Kunden innerhalb und außerhalb des Ortsnetzes Festnetztelefondienstleistungen insbesondere im Bereich Sprachkommunikation zur Verfügung (freenetPhone Business). freenetPhone Business wird ausschließlich Kunden angeboten, die diese Dienstleistungen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes nutzen.

1.2 Die Nutzung der von der 01019 angebotenen Dienstleistungen kann entweder im Preselection-Verfahren oder im Call-by-Call-Verfahren erfolgen. Zum Call-by-Call-Verfahren gehört auch das Closed-Call-by-Call-Verfahren mit vorheriger Anmeldung des Nutzers bei der 01019.

1.2.1 Im Preselection-Verfahren wird der Telefonanschluss des Kunden dauerhaft für alle Verbindungen auf die 01019 voreingestellt. Die automatische Verbindungsführung aller Verbindungen (Preselection) kann technisch erst erfolgen, nachdem der Telefonanschlussnetzbetreiber in seiner Ortsvermittlungsstelle eine entsprechende Schaltung veranlasst hat. Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis und hält die 01019 bzw. die Telefongesellschaft von allen Ansprüchen frei, die aus einer nicht von 01019 zu vertretenden Verzögerung oder Terminveränderung bei der Durchführung des Preselection Auftrages entstehen. Sofern ein Preselection-Kunde eine dauerhafte Voreinstellung auf die 01019 mit dieser vereinbart und für einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Monaten nicht über die vereinbarte Voreinstellung telefoniert, kann 01019 die zukünftigen Gespräche über 01019 zum jeweils geltenden Call-by-Call Tarif abrechnen.

1.2.2 In den Call-by-Call-Verfahren erfolgt die Dienstleistung der 01019 mit Anwahl der Netzwahl der 01019 durch den Kunden. Für die Teilnahme am Closed-Call-by-Call-Verfahren ist die Anmeldung und Freischaltung des Kunden bei der 01019 erforderlich. Erst mit Anmeldung kann der Kunde auf den vereinbarten Tarif freigeschaltet werden. Bis zur Freischaltung erfolgt die Abrechnung zum Standard Call-by-Call Tarif der 01019.

1.3 Für die Call-by-Call-Verbindungen gelten die jeweils tagesaktuellen Tarife der 01019. **Der aktuelle Call-by-Call Tarif ist im Internet unter <http://www.01019.net> einsehbar, der Tarif für Closed-Call-by-Call unter <http://www.freenet-business.de>.** Der Kunde verpflichtet sich, sich regelmäßig über die aktuellen Tarife zu informieren.

1.4 Für die Call-by-Call-Verfahren werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen veröffentlicht. Durch die Inanspruchnahme bzw. Erbringung der Dienstleistung erklärt der Kunde (schlüssig) sein Einverständnis zur Einbeziehung dieser AGB. Die AGB finden gemäß § 305a Nr. 2b BGB Anwendung Gleichzeitig sind sie im Internet unter <http://www.freenet-business.de> einsehbar.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Im Call-by-Call-Verfahren kommt mit Zustandekommen der gewählten Verbindung auch das Vertragsverhältnis zustande. Dies gilt auch für das Closed-Call-by-Call-Verfahren. Für die Freischaltung zu den freenetPhone Business Tarifen ist ein

zusätzlicher Antrag des Kunden bei der 01019 erforderlich. Die Annahme des Antrags erfolgt durch die Freischaltung des Kunden für den vereinbarten Tarif. Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis und hält 01019 von allen Ansprüchen frei, die aus einer nicht von 01019 zu vertretenden Verzögerung der Freischaltung entstehen.

2.2 Im Preselection-Verfahren kommt der Vertrag durch einen mündlichen oder schriftlichen Antrag des Kunden und die Annahme durch 01019 zustande. Die Annahme durch 01019 erfolgt durch schriftliche Erklärung, spätestens mit Erbringung der Dienstleistungen.

2.3 01019 behält sich die Annahme des Antrags vor; alle Angebote von 01019 sind freibleibend. Der Kunde ist für eine Frist von vier (4) Wochen an seinen Antrag gebunden.

2.4 Zur Annahme des Antrages des Kunden zur Teilnahme am Festnetzdienst behält sich 01019 ferner vor,

a) im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) bzw. einer sonstigen Wirtschaftsauskunftei oder einem angegebenen Kreditinstitut gemäß Ziffer 13 Auskünfte einzuholen und die Annahme des Antrages davon abhängig zu machen;

b) die Annahme des Antrages abzulehnen, wenn der Antragsteller mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit 01019 oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (der Unternehmensgruppe) im Rückstand ist oder unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind;

c) die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden angemessenen Sicherheitsleistung für jeden Anschluss vor Freischaltung abhängig zu machen. d) den Vertragsabschluss ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu verweigern.

3. DIENSTLEISTUNG UND RECHTE VON 01019

3.1 Mögliche Verbindungsarten sind Telefonate, Faxe und Datenübertragungen. Die Telefongesellschaft bedient sich zur Herstellung der Verbindungen der Kommunikationsnetze anderer Netzbetreiber. 01019 ist berechtigt, die Netzbetreiber festzulegen, über deren Netz Verbindungen hergestellt und abgewickelt werden.

3.2 01019 wird durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. höhere Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrungen), die 01019 oder den Netzbetreiber betreffen, dessen sich 01019 zur Leistungserfüllung bedient, von ihrer Leistungsverpflichtung frei.

3.3 Die Verpflichtung von 01019 zur Leistungserbringung wird durch die Verfügbarkeit etwaiger Vorleistungen Dritter beschränkt. Vorleistung in diesem Sinne ist insbesondere die Bereitstellung von Übertragungswegen der an der jeweiligen Verbindung beteiligten Netzbetreiber. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Hardware- bzw. Software-Erweiterungen Dritter benötigt, gelten auch diese als Vorleistungen. Der Kunde wird für

die Dauer der Nichtverfügbarkeit von seiner Leistungspflicht frei. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn 01019 fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Gegenüber Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB ist diese Bestimmung nur anwendbar, wenn 01019 ein konkretes Deckungsgeschäft insbesondere mit Netzbetreibern abgeschlossen hat und von dem Vertragspartner unverschuldet und unvorhergesehen nicht beliefert wurde.

3.4 01019 behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Festnetzleistungen bei Kapazitätsengpässen in den Betreiberetzen, bei Störungen wegen technischer Änderungen an den Anlagen der Betreiber, z.B. Verbesserung des Netzes, Änderungen der Standorte der Anlagen, Anbindungen an das öffentliche Leitungsnetz, Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten oder wegen sonstiger Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen etc.), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Festnetzdienstes erforderlich sind, vor. Störungen der Übertragungsqualität sind nicht auszuschließen. Zeitweilige Unterbrechung und Beschränkung können sich ebenfalls auch aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks und Aussperrungen, ergeben. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, vorbehaltlich wird auf Punkt 11 dieser AGB verwiesen.

3.5 01019 behält sich vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren. Auf Anfrage des Kunden erteilt 01019 Auskunft, welche Nummern hierunter fallen.

3.6 Die vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Pflichten des Kunden.

3.7 Verzögerungen bei erstmaliger Umschaltung gehen nicht zu Lasten von 01019. Schadensersatzansprüche seitens des Kunden gegenüber 01019 sind ausgeschlossen, soweit 01019 nicht nach Ziffer 11 haftet.

3.8 01019 ist berechtigt, die Leistungen zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistungen zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder auf Grund betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

3.9 01019 wird jede Leistungsunterbrechung des Netzbetriebes unverzüglich beheben.

3.10 Soweit 01019 Dienste und Leistungen unentgeltlich erbringt, können diese jederzeit und ohne Vorankündigung eingestellt werden. Irgendwelche Ansprüche des Kunden ergeben sich daraus nicht.

3.11 01019 ist berechtigt, die Leistung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere zum Schutz des Kunden zu sperren für den Fall,

a) dass ein eindeutiger Verdacht des Missbrauchs des Anschlusses besteht;

b) des Vorliegens der Voraussetzungen der Ziff. 6.5.e;

c) der Verletzung der Ziff. 4.;

d) dass der Kunde 01019 keinen postzustellfähigen Wohnsitz mitteilt und die Rechnung mit dem Vermerk „unzustellbar, unbekannt verzogen, etc.“ zurückkommt, bis zur Vermittlung einer neuen postzustellfähigen Anschrift, um die sich 01019 durch Nachfrage bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt/Gewerbeamt bemüht. Es wird für die Ermittlung ein Betrag in Höhe von € 11,- zzgl. gesetzlicher MwSt. erhoben, resultierend aus dem entsprechenden Aufwand. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, 01019 geringere Kosten nachzuweisen.

3.12 Eine Entsperrung von Anschlüssen kann immer nur zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgen.

3.13 01019 behält sich das Recht vor, im Falle einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer die Preise für alle Dienstleistungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuererhöhung entsprechend anzupassen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verträge über Waren oder Dienstleistungen (außerhalb von Dauerschuldverhältnissen), die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

4.1 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre bzw. Wohnung alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. 01019 wird dem Kunden hierzu ihre Anforderung mitteilen. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von 01019 die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen;

b) neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger Zustimmung von 01019 einzuführen;

c) die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen;

d) ausschließlich solche Einrichtungen und Anwendungen mit dem Anschluss zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der BNetzA gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG), entsprechen und in den öffentlichen Netzen der Bundesrepublik zulässig sind;

e) im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen;

f) den Anschluss nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine Anrufe zu tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden;

g) Änderungen der für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses benötigten persönlichen Daten 01019 unverzüglich anzuzeigen.

h) den für die Nutzung von freenetphone Business erforderlichen Telefonanschluss auf seine Kosten einrichten zu lassen und während der Vertragsdauer zu erhalten. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht und ist 01019 die Vertragserfüllung aus diesem Grund nicht weiter möglich, behält sich 01019 ausdrücklich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

5. WEITERGABE UND ABTRETUNG

5.1 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch 01019 auf Dritte übertragen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenen Schäden, die aus der Nutzung des Telefonanschlusses durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der befugten oder unbefugten Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte. Ungeachtet des vorstehenden Übertragungsverbot ist es 01019 gestattet, diesen Vertrags an ein mit der 01019 iSv §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.

5.2 Ein Weiterverkauf von Leistungen, die 01019 im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem Kunden erbringt, ist dem Kunden untersagt, es sei denn, 01019 hat dem Weiterverkauf vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung schuldet der Kunde der 01019 eine Vertragsstrafe in Höhe des durch den Weiterverkauf der Leistungen der 01019 erzielten Umsatzes sowie den Ersatz eines eventuell darüber hinausgehenden Schadens. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden vorbehalten.

6. VERTRAGSDAUER / VERTRAGSBEENDIGUNG

6.1 Im den Call-by-Call-Verfahren wird der Vertrag immer nur für die Dauer der jeweiligen Verbindung geschlossen. Im Preselection-Verfahren wird das Vertragsverhältnis, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Leistungsbereitstellung durch 01019 bzw. mit der Freischaltung zum vereinbarten Tarif.

6.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Preselection-Verträge mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Vertragslaufzeit zu kündigen, erfolgt eine Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate. Die Kündigung des Kunden muss schriftlich erfolgen.

6.3 01019 ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen, sofern innerhalb von zwei Monaten nach Aktivierung der Preselection keine Inanspruchnahme der vereinbarten Leistung erfolgt.

6.4 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.5 01019 ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages u.a. berechtigt, wenn:

a) der Kunde Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch nimmt, insbesondere bei Benutzung gegen Strafgesetze (z.B. § 238 StGB) oder gegen sonstige Rechte Dritter oder Vorschriften verstößt. b) der Kunde seine Zahlungen nach entsprechender Ankündigung einstellt;

c) der Kunde bei seinen Gläubigern ein Schuldenmoratorium anstrebt;

d) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Ver-

gleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauernd nicht nachkommen kann;

e) der Kunde mit der Zahlung seiner fälligen Rechnungsbeträge in Höhe des gesetzlichen Rahmens in Verzug gerät;

f) der Kunde trotz mehrmaliger berechtigter Zahlungsaufforderungen nicht zahlt;

h) der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug kommt oder diese schuldhaft verletzt. 01019 kann Ersatz für den entstandenen Schaden, einschließlich Mehraufwendungen, verlangen.

6.6 Beendet der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die Leitung auf 01019 (Preselection) voreingestellt wurde, so hat er die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Leistungserbringung durch die 01019 verhindert oder zu verhindern versucht oder 01019 den Vertrag aus wichtigem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, kündigt. Etwaige Schadensersatzansprüche von 01019 bleiben unberührt.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, wie sie sich aus den von 01019 veröffentlichten Tarifen in der jeweils beim Vertragsabschluss oder nach wirksamer Änderung gültigen Fassung im Einzelnen ergeben. Ist ein monatlicher Mindestumsatz vereinbart, schuldet der Kunde dessen volle Vergütung auch für den Fall, dass er die Leistungen nicht oder nicht in der Höhe des vereinbarten Mindestumsatzes abgenommen hat. Abrechnungen erfolgen nach Übermittlung der Daten durch den Netzbetreiber. Die Mehrwertsteuer wird in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

7.2 Mit Erbringung der vertraglichen Leistung, spätestens mit Zugang der Rechnung, sind die Entgelte fällig.

7.3 Der Abrechnungszeitraum beginnt mit dem Tage der Umschaltung.

7.4 Die Berechnung und/oder der Einzug der angefallenen Verbindungsentgelte erfolgen im Namen und auf Rechnung von 01019, der 01024 Telefondienste GmbH, der freenet AG oder der Deutschen Telekom AG.

7.5 Für die Abrechnung ist erforderlich, dass der Kunde mit der Teilnahme am Lastschriftverfahren einverstanden ist und ein entsprechend gültiges SEPA-Mandat erteilt. Betrag und Belastungstermin werden dem Kunden mit einem Vorlauf von mindestens 5 Werktagen vor Abbuchung mitgeteilt. Sollten Kunde und Kontoinhaber nicht identisch sein, ist der Kunde verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten. Gebühren für durch den Kunden zu vertretene Rücklastschriften oder für nicht gedeckte Kreditkarten hat der Nutzer zu tragen. Für jeden Fall werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von € 10,- fällig. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei überhaupt nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe entstanden.

7.6 Bei Widerruf des SEPA-Mandats, bei einer Rücklastschrift, auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden oder bei Angabe falscher Zahlungsdaten durch den Kunden kann 01019 die Inkassoart von Lastschriftzahler auf Rechnungszahler umstellen. Auf Grund des höheren Aufwands werden dem Nutzer als Rechnungszahler zusätzliche Kosten in Höhe von € 2,90 (inkl. MwSt.) pro Rechnungsstellung berechnet. Die Rückumstellung von Rechnungszahler auf Lastschriftzahler erfolgt nur nach schriftlichem Antrag.

7.7 Der Kunde erklärt sich mit einer Abtretung der gegen ihn bestehenden Forderungen der 01019 aus dem Preselection-Vertrag bzw. aus den Call-by-Call Verträgen zum Zwecke der Inkassierung auf die 01024 Telefondienste GmbH bzw. die freenet AG einverstanden.

7.8 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zuviel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet.

7.9 Der Kunde hat die Rechnungen nach Erhalt zu überprüfen. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen von 01019 sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung. 01019 wird auf die Folgen einer Unterlassung in der Rechnung besonders hinweisen.

7.10 Leistungen außerhalb des vertraglich vereinbarten Umfangs werden nach der jeweils gültigen Preisliste oder Vereinbarung berechnet.

7.11 Die Dauer einer Verbindung wird auf ganze Sekunden aufgerundet. Der Preis einer Leistung wird netto grundsätzlich mit 4 Nachkommastellen im Abrechnungssystem gehalten. Die Abrechnung erfolgt mit der im Tarif festgelegten Taktung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Minutentaktung.

7.12 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass nach Beendigung des Vertrages von der 01019 noch erbrachte Dienstleistungen zum Standard Call-by-Call Tarif der 01019 abgerechnet werden.

7.13 01019 behält sich das Recht vor, im Falle einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Deutschland die Preise für alle Dienstleistungen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuererhöhung entsprechend anzupassen. Dem Kunden steht für diesen Fall kein Sonderkündigungsrecht zu.

8. VERZUG / SPERRUNG

8.1 01019 ist berechtigt, die vertraglich versprochenen Leistungen so lange einzustellen und trotzdem Erfüllung zu verlangen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten beglichen hat. Dieses betrifft insbesondere auch die Vergütung einer vereinbarten Mindestabnahme.

8.3 Befindet sich der Kunde in Verzug, werden - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens - Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet. 01019 ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Bearbeitungsgebühren/Mahngebühren zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

8.4 Bei dem Angebot von allgemeinen Zugängen zu festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen gilt § 45k TKG. Demgemäß ist 01019 berechtigt, den Anschluss bzw. den Zugang des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung).

8.5 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt 01019 vorbehalten.

8.6 01019 kann Rechtsanwaltskanzleien und/oder Inkassounternehmen mit der Einziehung der Forderung beauftragen.

9. AUFRECHNUNG

Gegen Forderungen von 01019 kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen..

10. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

10.1 01019 verpflichtet sich, Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beseitigen.

10.2 Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 11 ergebenden Haftungsumfang begrenzt.

11. HAFTUNG

11.1 01019 haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft sowie bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit gegenüber dem Kunden unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet 01019 ausschließlich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Bei Vermögensschäden haftet 01019 gemäß § 44a TKG bis zu einem Betrag von € 12.500,- je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten je schadenverursachendes Ereignis ist die Haftung von 01019 auf den Höchstbetrag von € 10.000.000,- begrenzt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde. Übersteigt die Entschädigung, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten ist, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

11.2 Für schadenverursachende Ereignisse, die auf Übertragungswegen der Netzbetreiber eingetreten sind, haftet 01019 dem Kunden nur in demselben Umfang, wie die Betreiber der Netze ihrerseits gegenüber 01019 haften.

11.3 Eine über die vorstehend geregelte hinausgehende Haftung, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

12. DATENSCHUTZ / FERNMELDEGEHEIMNIS

12.1 01019 darf die im Auftrag enthaltenen personenbezogenen Daten des Kunden (Bestandskunden) gemäß dem Telekommunikationsgesetz und des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um das Vertragsverhältnis einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern. Außerdem darf 01019 folgende personenbezogene Daten zur Bereitstellung von Tele-

kommunikationsdienstleistungen (Verkehrsdaten) erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung mit dem Kunden erforderlich ist:

- a) die Nummer oder Kennung des anrufenden und des angerufenen Anschlusses oder der Einrichtung;
- b) den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen;
- c) die vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsleistung;
- d) die Endpunkte von fest geschalteten Verbindungen sowie deren Beginn und Ende nach Datum und Uhrzeit;
- e) sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verbindungsdaten.

12.2 Die Speicherung der vorstehenden unter a) bis e) genannten Verkehrsdaten erfolgt bis zu 6 Monate nach Rechnungsversand, es sei denn es werden Einwendungen gegen die Rechnung erhoben. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Satz 1 geregelten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft 01019 weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht gemäß § 45 i Abs. 1 TKG.

12.3 Bei Verwendung eines Einzelbindungsnachweises hat der Kunde alle jetzigen und zukünftigen Nutzer des betreffenden Anschlusses hierüber zu informieren und bei geschäftlicher Nutzung alle jetzigen und künftigen Mitarbeiter hierüber unverzüglich zu informieren und etwa bestehende Mitarbeitervertretungen (Betriebsrat/Personalrat) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.

12.4 Der Kunde willigt darin ein, dass 01019 seine personenbezogenen Daten an Dritte, deren sich 01019 zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden bedient, übermittelt, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses mit dem Nutzer erforderlich ist. Der Kunde willigt ferner darin ein, dass die zur Rechnungsstellung erforderlichen Daten von der 01019 an Dritte gemäß Ziffer 7.4 übermittelt werden, sofern eine Rechnungsstellung nicht durch 01019 erfolgt. Das Widerrufsrecht des Kunden nach 12.6 bleibt von dieser Regelung unberührt. Soweit dieser Widerruf 01019 die Vertragserfüllung unmöglich macht, hat 01019 ein Kündigungsrecht.

12.5 Der Kunde willigt darin ein, dass 01019 seine Bestandsdaten zur Beratung des Kunden, zur Marktforschung und zur Werbung verarbeiten und nutzen darf, soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist. Ferner willigt der Kunde in die Verarbeitung und Nutzung seiner Verkehrsdaten zur bedarfsgerechten Gestaltung der Telekommunikationsdienste ein. Die Daten des Angerufenen werden dabei unverzüglich anonymisiert.

12.6 Der Kunde kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

13. WIRTSCHAFTSAUSKUNFTFEIEN

Der Kunde willigt ein, dass zum Zwecke der Bonitätsprüfung Auskünfte über personenbezogene Daten vom Verband der Vereine Creditreform, von der CEG Creditreform GmbH und von ähnlichen Wirtschaftsauskunfteien wie der SCHUFA-Gesellschaft sowie von anderen Unternehmen des Konzerns eingeholt, verarbeitet und weiter gegeben und auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages gemeldet werden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der 01019, eines Vertragspartners der o.g. Wirtschaftsauskunfteien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

Die o.g. Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihr angeschlossenen Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandelsunternehmen einschließlich

des Versandhandels und sonstiger Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben bzw. Kommunikationsdienste anbieten, Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und an die o.g. Wirtschaftsauskunfteien angeschlossen sind, können zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die o.g. Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die o.g. Wirtschaftsauskunfteien übermitteln nur objektive Daten ohne Angabe des Kreditgebers; subjektive Werturteile, persönliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind in o.g. Wirtschaftsauskunftei-Auskünften nicht enthalten.

Der Kunde kann Auskunft bei den o.g. Wirtschaftsauskunfteien über seine betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die jeweils zuständige Geschäftsstelle ist bei der 01019 zu erfragen. Der Kunde willigt ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die vorgenannten Wirtschaftsauskunfteien die Daten an die dann zuständigen o.g. Wirtschaftsauskunfteien übermitteln.

14. ERFÜLLUNGsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist der Firmensitz der 01019 GmbH.

15. GERICHTSSTAND

15.1 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Sitz von 01019 Gerichtsstand. 01019 steht es offen, Ansprüche bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

15.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen 01019 und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 01019 ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern dies aufgrund unvorhersehbarer technischer, rechtlicher oder regulatorischer Veränderungen nach Vertragsschluss erforderlich wird, die 01019 nicht veranlasst und auf die 01019 keinen Einfluss hat. Wesentliche Regelungen des Vertrages, insbesondere solche über Art und Umfang der vereinbarten Leistungen, der Laufzeit und Regelungen zur Kündigung sind von dieser Änderungsbefugnis ausgenommen.

16.2 Die Leistungsbeschreibungen und vereinbarten Preise können nur geändert werden, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von 01019 für den Kunden zumutbar ist, technische, regulatorische oder kalkulatorische Veränderungen der Marktverhältnisse nach Vertragsschluss dies erforderlich machen oder Dritte, von denen 01019 notwendige Vorleistungen beziehen, ihr Leistungsangebot oder ihre Preise ändern. Eine Preisänderung ist auf den Umfang der Kostenänderung begrenzt.

16.3 Die Zustimmung des Kunden zu den in Ziffer 16.1 und 16.2 genannten Änderungen gilt als erteilt, wenn 01019 dem Kunden die Änderung in geeigneter Form (schriftlich oder elektronisch) unter Einhaltung einer angemessenen Frist mitteilt und der Kunde der Änderung nicht innerhalb der in der Mitteilung gesetzten Frist widerspricht. 01019 verpflichtet sich, den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen. Nicht genehmigungspflichtig ist eine Änderung von Entgelten für Leistungen, die von Dritten erbracht werden.

16.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Vereinbarung im Übrigen nicht davon berührt.